

Merkblatt zur Richtlinie 2007/23/EG

Informationen zum Konformitätsbewertungsverfahren für Feuerwerk der Kategorien 1, 2, 3 und 4 und für Bühnen- und Theaterfeuerwerk der Kategorien T1 und T2

Allgemeines

Mit Veröffentlichung der Richtlinie 2007/23/EG für das Inverkehrbringen von pyrotechnischen Gegenständen am 23. Mai 2007 gibt es ein neues Verfahren für die Zertifizierung von Pyrotechnik. Die BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist seit Oktober 2008 benannte Stelle für die Module B, C, D, E, G und H dieser Richtlinie und damit berechtigt, auf Antrag das Konformitätsbewertungsverfahren für Feuerwerk der Kategorien 1, 2, 3 und 4 sowie für Bühnen- und Theaterfeuerwerk der Kategorien T1 und T2 durchzuführen.

Für den Zeitraum der Übergangsfristen (bis zum 4. Juli 2010 für Feuerwerk der Kategorien 2 und 3 und bis zum 4. Juli 2013 für Feuerwerk der Kategorie 4 und Bühnen- und Theaterfeuerwerk der Kategorien T1 und T2) können noch national abweichende Vorschriften für das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände existieren. Seit Oktober 2009 ist die genannte Richtlinie in deutsches Recht (Sprengstoffgesetz oder kurz SprengG) umgesetzt. Zulassungen nach SprengG, die vor Oktober 2009 ausgestellt wurden, behalten in Deutschland bis zum 3. Juli 2017 ihre Gültigkeit

Bei den Gegenstandstypen, für die noch keine harmonisierten Normen vorliegen, finden zunächst die nationalen Prüfmethode Anwendung, um die Anforderungen der Richtlinie abzu prüfen. Wurden bestimmte Aspekte in der Vergangenheit nicht in der von der Richtlinie geforderten Weise geprüft, so werden ggf. angepasste Prüfmethode angewandt. Dabei wird die aktuelle Entwicklung in den betreffenden Normungsgruppen des CEN berücksichtigt.

Bevor eine Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen erfolgen darf, muss jedoch zusätzlich auch das Modul zur Qualitätssicherung der nachgefertigten Produkte gewählt werden und dieses durch eine benannte Stelle überprüft worden sein. Die Wahl eines Qualitätssicherungs-Moduls ist Bestandteil des Konformitätsbewertungsverfahrens.

Antragsverfahren

Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung muss folgendes beinhalten:

- * Genaue Bezeichnung des pyrotechnischen Gegenstandes,
- * Name und Anschrift des Herstellers,
- * bei Herstellern, die nicht in der Gemeinschaft niedergelassen sind, Name und Anschrift eines Importeurs;

Nach Art. 4 der Richtlinie muss entweder der Importeur des pyrotechnischen Gegenstandes sicherstellen, dass der Hersteller seinen Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachkommt, oder diese Verpflichtungen selbst übernehmen; Übernimmt der Importeur die Verpflichtungen selbst, so ist eine Zustimmung des Herstellers beizufügen;

- * eine Erklärung, dass der Antrag auf EG-Baumusterprüfung bei keiner anderen benannten Stelle in der EU gestellt wurde,
- * die Information, welches Modul für die Qualitätssicherung der nachgefertigten Produkte gewählt werden soll (siehe unten).

Weiterhin benötigen wir bezogen auf jeden beantragten Gegenstand:

- * Informationen über die Gestaltung, Konstruktion und charakteristische Eigenschaften einschließlich detaillierter Angaben zur chemischen Zusammensetzung (Masse und prozentualer Anteil der verwendeten Stoffe) und Abmessungen;
- * eine geeignete Anleitung in Bezug auf die sichere Handhabung, Lagerung, Verwendung (einschließlich Sicherheitsabstände) und Entsorgung in der (den) Amtssprache(n) des Empfänger-Mitgliedsstaats;
- * Spezifizierung aller erforderlichen Vorrichtungen und Zubehörteile und Betriebsanleitungen für die sichere Funktionsweise des pyrotechnischen Gegenstandes.

Für die Baumusterprüfung eines pyrotechnischen Gegenstandes benötigen wir 33 Prüfmuster. Die genaue Anzahl ist im Einzelfall nochmals mit der BAM abzusprechen.

Kosten

Für die Durchführung der Prüfungen und Inanspruchnahme weiterer Leistungen der BAM werden Kosten nach der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit der Kostenordnung der BAM berechnet. Es wird der zeitliche Aufwand sowie entstandene Materialkosten in Rechnung gestellt.

Aus diesen Angaben lassen sich die zu erwartenden Kosten nicht ermessen. Daher werden im Folgenden Kosten abgeschätzt, die nur für die Gegenstandsgruppen der Kategorie 2, 3 und 4 sowie T1 und T2 gelten und auf Erfahrungen der Vergangenheit beruhen. Die Angaben treffen auf alle Fälle zu, in denen keine besonderen Schwierigkeiten auftreten.

EG-Baumusterprüfung (Modul B)

Der zukünftige Prüfaufwand wird für die Gegenstandsgruppen der Kategorien 1, 2 und 3 voraussichtlich vergleichbar mit den bisherigen Zulassungsprüfungen sein. Daher kann für diese Gruppen von Kosten von etwa 1000 € bis 2700 € pro zertifizierten Gegenstand ausgegangen werden. Auch für Gegenstände des Bühnen- oder Theaterfeuerwerks (Kategorie T1 bzw. T2) wird sich der Prüfaufwand voraussichtlich nicht maßgeblich ändern. Die Zertifizierungskosten werden bei etwa 600 € bis 1200 € liegen. Die Kostenspannen ergeben sich aus der unterschiedlichen Komplexität der Gegenstandsgruppen (z. B. Wunderkerzen im Gegensatz zu einer Feuerwerksbatterie mit 50 Schuss) und die ggf. durchzuführenden Analyseverfahren zum Nachweis verbotener Substanzen.

Für Gegenstände der Kategorie 4 wird der jeweilige Prüfaufwand höher sein. Dies begründet sich durch hohe Sicherheitsanforderungen während der Prüfungen und ggf. erhöhtem Personalaufwand. Eine Kostenabschätzung ist mit einem größeren Unsicherheitsfaktor verbunden, da die Gegenstände der Kategorie 4 im Vergleich zu den oben genannten Gegenstandsgruppen einer deutlich größeren Artikelvielfalt unterliegen. Die geschätzten Kosten für eine Baumusterprüfung eines Gegenstands der Kategorie 4 belaufen sich auf etwa 1200 € bis 2400 €.

Zurzeit ist die Delaborierung von Gegenständen der Kategorie 4 nicht durchgängig vorgesehen. Nichtsdestotrotz kann im Einzelfall eine Delaborierung, verbunden mit Analysen zum Nachweis verbotener Substanzen und Überprüfung des Aufbaus mit den technischen Zeichnungen, notwendig sein. Dies würde zu zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 1000 € führen.

Modulvertrag

Der Modulvertrag bildet die Voraussetzung für die regelmäßig durchzuführenden Fachaudits und regelt Rechte und Pflichten zwischen benannter Stelle und Antragsteller. Im Normalfall wird die Überwachung mehrerer oder sogar aller Produkte des Herstellers vereinbart und dies in einer Anlage zum Vertrag fixiert. Beim Abschluss eines Vertrages zur Überwachung eines Qualitätsmanagementsystems (QMS) kann von etwa 700 € ausgegangen werden.

Fachaudits — Module D und E

Audits zur Überwachung eines QMS müssen bei den Modulen D und E in den Herstellungsstätten vor Ort durchgeführt werden. In der Regel beträgt der Zeitaufwand für ein Audit 2 - 6 Tage abhängig von Zahl und Größe der Produktionslinien oder Herstellungsstätten. Im Anschluss an ein Audit wird ein Kurzprotokoll der der Firma übergeben. Die Arbeit der Auditoren umfasst des Weiteren die Erstellung des endgültigen Auditberichts in deutscher Sprache. Auf der Basis der in der Vergangenheit durchgeführten Audits ist mit etwa 1600 € bis 3500 € zu rechnen. Die Kosten hängen vom jeweiligen Auditumfang ab.

Hinzu kommen Kosten für An- und Abreise sowie Übernachtungen vor Ort. Wird eine zusätzliche Ausfertigung des Auditberichts in englischer Sprache gewünscht, sind etwa weitere 200 € zu berücksichtigen.

Wiederholungsaudits werden voraussichtlich alle 2 - 3 Jahre durchgeführt werden, wobei auch kürzere Abstände möglich sind. In der Regel werden hierbei nur Teilabschnitte des QMS auditiert, sodass die Kosten eines Wiederholungsaudits geringer ausfallen als die eines Erstaudits.

Fachaudit — Modul H

Im Falle von Modul H führt die benannte Stelle keine Baumusterprüfung an den betreffenden pyrotechnischen Gegenständen durch. Es obliegt dem Antragsteller, die Entwicklung von mit der Richtlinie konformen pyrotechnischen Gegenständen über sein QMS zu regeln. Bei einem Audit für Modul H ist es erforderlich, das QMS für Entwurf, Herstellung und Endabnahme zu betrachten. Alle drei Aspekte müssen ggf. für unterschiedliche Produktfamilien separat auditiert werden. Der Hersteller ist weiterhin verpflichtet, regelmäßige Berichte über die Aktivitäten im QMS der benannten Stelle zu liefern.

Die Überwachung nach Modul H umfasst lt. Richtlinie einen insgesamt deutlich größeren Umfang als die anderen Module. Es muss von Kosten in der Höhe von 2400 € bis 5000 € ausgegangen werden. Auch in diesem Fall sind die Kosten für An- und Abreise sowie Übernachtungen der Auditoren zusätzlich zu berücksichtigen.

Weitere Hinweise

Ein Leitfaden der Europäischen Kommission, aus dem die Rechte und Pflichten des Herstellers und des Importeurs hervorgehen, kann unter der folgenden Webadresse abgerufen werden:

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/legislation/guide/index.htm>.

Baumusterprüfbescheinigungen, welche die BAM als benannte Stelle herausgibt, werden normalerweise in deutscher Sprache verfasst. Dokumente in Englisch ohne Rechtsgültigkeit können im Bedarfsfall ausgestellt werden. Durch die Übersetzung entstehen zusätzliche Kosten. Im Falle der Erteilung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung erhalten Sie die eigentliche Bescheinigung mit den 2 Anlagen (Identifikation, Verwendungshinweise), sowie den vertraulichen Prüfbericht und Bewertungsbericht.

Soll der pyrotechnische Gegenstand, für den eine EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegt, in Deutschland verwendet werden, so muss lt. §6, Abs. 4 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz dieses bei der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung angezeigt werden. Zur Bestätigung der Anzeige erhält der Antragsteller eine Identifikationsnummer, die in die deutsche Anleitung aufzunehmen ist. Der Antragsteller hat der BAM eine (mit dem Hersteller abgestimmte) Anleitung zur Verwendung des anzuzeigenden pyrotechnischen Gegenstandes zuzusenden. Die BAM kann zur Abwendung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter diese Anleitung einschränken oder ergänzen; eine nachträgliche Einschränkung oder Ergänzung ist zulässig. Die Einstufung des pyrotechnischen Gegenstandes in eine der Kategorien F1 bis F4 bzw. T1 oder T2 wird in dem Identifikationszeichen übernommen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 500,- Euro.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

L. Kurth
Leiter der Arbeitsgruppe Pyrotechnik
Tel.: +49 - 30 - 8104 1234

email: Lutz.Kurth@bam.de